



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 20. August 2021

Nr. 63

Inhalt

Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Abfallrechts;
Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub im festgesetzten
Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
➤ N 05 – RTV-Polymeranlage
(058) Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP620,621

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Altersefordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder
Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des
Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am
25.08.2021

Jahresabschluss 2020 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting

**Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Abfallrechts;
Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub im
festgesetzten Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten**

Das Landratsamt Altötting erlässt als Kreisverwaltungsbehörde zur Durchsetzung
des vorbeugenden Bodenschutzes gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 7 des
Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 12 Abs. 10 der Bundes-
Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) analog sowie gemäß § 62 des
Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der
umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –

KrWG) zur Erfüllung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 KrWG i.V.m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

zum Umgang mit im Landkreis Altötting ausgehobenem Bodenmaterial, das erhöhte Gehalte von Perfluorooctansäure (PFOA) aufweist:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1. Belastungszonen**
ausgehend von der PFOA-Bodenkonzentration im B-Horizont-Eluat wird das unter Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Gebiet mit erhöhtem Schadstoffgehalt in vier Belastungszonen mit jeweiligen Konzentrationsbereichen unterteilt:

Belastungszone	Darstellung in der als Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten Übersichtskarte	Konzentrationsbereich
Belastungszone I	dunkelgrün umrandeter Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte	0,1 – 0,4 µg/l
Belastungszone II	hellgrün umrandeter Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte	0,4 – 1,0 µg/l
Belastungszone III	orange umrandeter Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte	1,0 – 10,0 µg/l
Belastungszone IV	rot umrandeter Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte	ab 10,0 µg/l

- 1.2.** Besonders geschützter Bereich
ist die Fläche über dem Grundwasseranstrom der öffentlichen Trinkwasserbrunnen im Öttinger Forst sowie die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Salzach und Unterer Inn“ und „Inn und Untere Alz“, jeweils in Anlage 2 hellblau bzw. grün ausgewiesen:

besonders geschützter Bereich	Darstellung in der als Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten Übersichtskarte
Anstrom Trinkwasserbrunnen im Öttinger Forst	hellblauer Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte
FFH-Gebiete „Salzach und Unterer Inn“ und „Inn und Untere Alz“	grüner Bereich in der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte

- 1.3.** Betroffenes Gebiet
ist das unter Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung und in Anlage 1 und Anlage 1 Nrn. 0 – 29 dargestellte Gebiet mit erhöhtem Schadstoffgehalt.
- 1.4.** Detailuntersuchung
bedeutet die Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf, erstellt von der ERM GmbH (Stand: Abschlussbericht vom 12.12.2018).
- 1.5.** Einbau
meint das Aufbringen von PFOA-belastetem Boden auf den Boden oder das Einbringen von PFOA-belastetem Boden in den Boden, insbesondere als Baumaterial.
- 1.6.** Fracht
ist der Austrag von PFOA-Masse über die Zeit.
- 1.7.** Linienbauwerke
sind Vorhaben mit großer Längenausdehnung, zum Beispiel Versorgungsleitungen wie Elektrizitäts- oder Telekommunikationskabel, Gas- oder Öl-Pipelines, Wasserleitungen sowie Straßen und Wege.

- 1.8.** PFOA-belasteter Boden
ist das Erdreich in dem unter Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet mit erhöhtem Schadstoffgehalt; hiervon ausgenommen sind der C-Horizont (Ausgangsgestein, hier unverwitterte Sande und Kiese) sowie Bodenmaterial mit PFOA-Konzentrationen im Eluat (DIN 38414 - S4) unter 0,1 µg/l.
- 1.9.** Vorhabenträger
ist die natürliche oder juristische Person, die auf ihre Verantwortung eine bauliche Maßnahme, die mit dem Aushub PFOA-belasteten Bodens einhergeht, vorbereitet oder ausführt oder durch einen Dritten vorbereiten oder ausführen lässt.
- 2. Festlegung des Gebiets erhöhter Schadstoffgehalte gemäß § 12 Abs. 10 Satz 2 BBodSchV**
- 2.1.** Das Gebiet im Landkreis Altötting, in welchem aufgrund der Ergebnisse der Detailuntersuchung von erhöhten PFOA-Konzentrationen im Boden, d.h. größer 0,1 µg/l im Eluat (DIN 38414 - S4) des B-Horizontes (Unterboden, hier sandig-kiesiger Lehm, „Rotlage“) auszugehen ist, wird als Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte festgesetzt.
- 2.2.** Das Gebiet umfasst Gebiete der Gemeinde Perach, der Stadt Neuötting, der Marktgemeinde Marktl, der Gemeinde Haiming, der Stadt Burghausen, der Gemeinde Mehring, der Gemeinde Emmerting, der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, der Gemeinde Halsbach, der Gemeinde Garching a. d. Alz, der Gemeinde Unterneukirchen, der Gemeinde Kastl, der Marktgemeinde Tüßling sowie der Stadt Altötting.
- 2.3.** Die Grenzen des Gebiets erhöhter Schadstoffgehalte ergeben sich aus der dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:100.000) sowie den der Allgemeinverfügung als Anlage 1 Nr. 0 - 29 beigefügten Detailkarten (Maßstab 1:10.000). Die Grenze verläuft entlang der roten Linie. Das Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte befindet sich innerhalb der roten Grenze. Die Übersichtskarte (Anlage 1) sowie die Detailkarten (Anlage 1 Nr. 0-29) sind auf der Homepage des Landratsamts Altötting unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz> abrufbar.
- 2.4.** Ausgenommen von dem mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten ist das Werksgelände des Chemieparks Gendorf samt Erweiterungsfläche im Norden, in Anlage 1 gelb markiert.
- 3. Anwendungsbereich**
- 3.1.** Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die auf ihre Verantwortung eine bauliche Maßnahme, mit welcher Aushub PFOA-belasteten Bodens einhergeht, vorbereiten oder ausführen

oder durch einen Dritten vorbereiten oder ausführen lassen (Vorhabenträger vgl. Ziff. 1.9.dieser Allgemeinverfügung).

3.2. Diese Allgemeinverfügung gilt für das unter Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte im Landkreis Altötting.

3.3. Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung, soweit andere Schadstoffe als PFOA oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens einen besonderen Umgang mit Bodenaushub erfordern.

4. Regelungen zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub in dem gemäß Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte

4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. PFOA-belasteter Boden darf nicht außerhalb des unter Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiets erhöhter Schadstoffgehalte eingebaut werden.

4.1.2. Bodenaushub ist bei Bauvorhaben, soweit technisch möglich, zu vermeiden.

4.1.3. Unvermeidbarer PFOA-belasteter Bodenaushub kann innerhalb des betroffenen Gebiets wieder eingebaut werden, sofern dies keine schädliche Bodenveränderung hervorruft, natürliche Funktionen sowie Nutzungsfunktionen des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstaben b und c BBodSchG nicht zusätzlich beeinträchtigt und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Einbaus nicht verschlechtert. Diese Anforderungen sind bei Einhaltung dieser Allgemeinverfügung, insbesondere der Regelungen gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. dieser Allgemeinverfügung gewahrt.

4.1.4. Beim Einbau dürfen unterschiedliche Bodenschichten nicht miteinander vermengt werden. Die natürliche Abfolge von Bodenhorizonten ist beizubehalten. Der Mutterboden (Oberboden, A-Horizont) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4.1.5. Die Benutzung von PFOA-belastetem Material zur Errichtung von baugenehmigungspflichtigen Aufschüttungen mit einer Höhe über 2 m und einer Fläche über 500 m² (vergleiche Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung) ist von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst und erfordert eine gesonderte bodenschutz- und wasserrechtliche Prüfung. Entsprechende Unterlagen, die eine bodenschutz- und wasserrechtliche Überprüfung ermöglichen, sind beim Landratsamt Altötting einzureichen.

4.2. Einbau ohne technische Sicherungsmaßnahmen innerhalb derselben Belastungszone oder in einer Belastungszone mit gegenüber dem Ort des Aushubs höheren Belastungen

- 4.2.1. Technische Sicherungsmaßnahmen zur Reduktion des PFOA-Eintrags am Ort des Einbaus sind nicht erforderlich, wenn der Boden am Ort des Einbaus gleich hohe Konzentrationen von PFOA wie der ausgehobene PFOA-belastete Boden aufweist oder die Konzentrationen höher sind.
- 4.2.2. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn PFOA-belasteter Boden
- a) innerhalb derselben Belastungszone gemäß Ziff. 1.1. dieser Allgemeinverfügung oder
 - b) in einer Belastungszone gemäß Ziff. 1.1. dieser Allgemeinverfügung mit gegenüber dem Ort des Aushubs höheren Belastungen eingebaut wird.

4.3. Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen

- 4.3.1. Sofern ausgehobener PFOA-belasteter Boden in einer Belastungszone gemäß Ziff. 1.1. dieser Allgemeinverfügung mit gegenüber dem Ort des Aushubs niedrigerer Belastung eingebaut wird, ist durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Versickerung von PFOA aus dem eingebauten PFOA-belasteten Boden auf ein Maß reduziert wird, das die Fracht am Ort des Einbaus nicht erhöht.
- 4.3.2. Die technischen Sicherungsmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind abhängig von den bautechnischen Eigenschaften und Anforderungen des jeweiligen Vorhabens und der Situation am Ort des Einbaus auszuwählen. Folgende technische Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich zur Reduzierung des Eintrags von PFOA durch Versickerung geeignet:
- Oberflächenabdichtung durch Überbauung mit Parkplatz
 - Oberflächenabdichtung durch Überbauung mit Gebäude
 - Oberflächenabdichtung durch Überbauung mit Straße
 - Oberflächenabdichtung durch Überbauung mit Bahntrasse

Eine Skizzierung der grundsätzlich zur Reduzierung des Eintrags von PFOA durch Versickerung geeigneten technischen Sicherungsmaßnahmen sind unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz> abrufbar.

4.4. Zwischenlagerung

- 4.4.1. Bei der Zwischenlagerung von ausgehobenem PFOA-belasteten Boden wird grundsätzlich auf die Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i.v.m. Ziff. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV hingewiesen. Räumlich ist eine Zwischenlagerung innerhalb der Belastungszone des Aushubs oder einer höheren Belastungszone (Ziff. 1.1. dieser Allgemeinverfügung) zulässig.

- 4.4.2. Sofern ausgehobener PFOA-belasteter Boden in einer gegenüber des Aushubs niedrigeren Belastungszone (Ziff. 1.1. dieser Allgemeinverfügung) zwischengelagert wird, ist die Versickerung von PFOA aus dem zwischengelagerten Material durch Zwischenlagerung auf einer versiegelten Lagerfläche oder durch geeignete Abdeckungen (z.B. Kunststofffolien) zu reduzieren.
- 4.4.3. Bei der Zwischenlagerung sind die Bodenhorizonte voneinander zu trennen. Der Mutterboden (Oberboden, A-Horizont) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 4.4.4. Zwischengelagerter PFOA-belasteter Boden darf unter den in Ziff. 4.1. bis 4.3. dieser Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen auch an verschiedenen Orten eingebaut werden.

4.5. Untersuchungspflichten

- 4.5.1. Für Bodenaushub in dem gemäß Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte wird widerleglich vermutet, dass es sich um PFOA-belasteten Boden handelt. Der Vorhabenträger kann, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen, gegenüber dem Landratsamt Altötting durch Untersuchungen nach Maßgabe der Handlungsanweisung für die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur PFOA-Analytik (abrufbar unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz>) nachweisen, dass der Bodenaushub kein PFOA-belasteter Boden im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist oder ein minderbelasteter Boden ist, der nicht der Belastungszone des Anfallorts entspricht.
- 4.5.2. Bei Vorhaben nach Ziff. 4.2. dieser Allgemeinverfügung (Einbau ohne technische Sicherungsmaßnahmen innerhalb derselben Belastungszone oder in einer Belastungszone mit gegenüber dem Ort des Aushubs höheren Belastungen) sind weder Untersuchungen des PFOA-belasteten Bodens am Ort des Aushubs noch am Ort des Einbaus erforderlich.
- 4.5.3. Der Entfall der Untersuchungspflicht gemäß Ziff. 4.5.2. dieser Allgemeinverfügung gilt nicht bei Aushub aus oder Einbau in Bereichen mit regelmäßiger künstlicher Bewässerung, insbesondere Sportanlagen mit Bewässerung (rosa ausgewiesene Flächen in Anlage 2). In diesem Fall ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting eine Untersuchung des PFOA-belasteten Bodens nach Maßgabe der Handlungsanweisung für die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur PFOA-Analytik (abrufbar unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz>) erforderlich. Der Vorhabenträger hat, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen, nachzuweisen, dass die Anforderungen der Ziff. 4.1 und 4.2. dieser Allgemeinverfügung erfüllt sind. Maßgeblich sind die jeweiligen Konzentrationen im Eluat des B-Horizonts. Der Nachweis ist mit der Mitteilung nach Ziff. 8. dieser Allgemeinverfügung zu erbringen.

4.5.4. Bei Vorhaben nach Ziff. 4.3. dieser Allgemeinverfügung (Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen) hat der Vorhabenträger, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen, mit Untersuchungen nach Maßgabe der Handlungsanweisung für die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur PFOA-Analytik (abrufbar unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz>), nachzuweisen, dass die vorgesehenen technischen Sicherungsmaßnahmen den Anforderungen nach Ziff. 4.3. dieser Allgemeinverfügung entsprechen. Der Nachweis ist mit der Mitteilung nach Ziff. 8. dieser Allgemeinverfügung zu erbringen.

5. Ausnahme für Vorhaben mit geringfügigen Bodenaushubvolumina (bis zu 500 m³)

5.1. Grundsätzlich sind auch beim Einbau von PFOA-belastetem Boden, welcher im Rahmen von Vorhaben mit geringfügigen Bodenaushubvolumina (bis zu 500 m³) anfällt, die Regelungen dieser Allgemeinverfügung, insbesondere Ziff. 4.2. und 4.3. dieser Allgemeinverfügung zu beachten.

5.2. Im Einzelfall ist bei Vorhaben mit geringfügigen Bodenaushubvolumina (bis 500 m³) in Belastungszone II und einem beabsichtigtem Einbau in Belastungszone I nach vorheriger Mitteilung nach Ziff. 8. dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Landratsamt eine Ausnahme von Ziff. 4.3. dieser Allgemeinverfügung zulässig. Die Zulassung einer Ausnahme befreit nicht von der Beachtung der allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung, insbesondere Ziff. 4.1.4. dieser Allgemeinverfügung.

6. Ausnahme für Linienbauwerke

6.1. Die Regelungen gemäß Ziff. 4.2. – 4.5. dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Linienbauwerke gemäß Ziff. 1.7. dieser Allgemeinverfügung, wie beispielsweise Versorgungsleitungen wie Elektrizitäts- oder Telekommunikationskabel, Gas- oder Öl-Pipelines, Wasserleitungen sowie Straßen und Wege, sofern der Aushub PFOA-belasteten Bodens unter Einhaltung der natürlichen Abfolge der Bodenhorizonte an Ort und Stelle wieder eingebaut wird. Der Mutterboden (Oberboden, A-Horizont) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

6.2. Kann für ein Linienbauwerk ausgehobener PFOA-belasteter Boden nicht wieder vollständig an Ort und Stelle eingebaut werden, gelten für den anderweitig zu verwertenden Bodenaushub die Regeln nach Ziff. 4. dieser Allgemeinverfügung.

6.3. Für Linienbauwerke mit nur geringfügigem Erdaushub (bis zu 500 m³) gilt Ziff. 5.2. dieser Allgemeinverfügung.

- 7. Sonderregelungen für Bereiche im Grundwasseranstrom der öffentlichen Trinkwasserbrunnen im Öttinger Forst sowie die FFH-Gebiete „Salzach und Unterer Inn“ und „Inn und Untere Alz“ (besonders geschützte Bereiche gemäß Ziff. 1.3. dieser Allgemeinverfügung)**
- 7.1.** PFOA-belasteter Boden, der außerhalb besonders geschützter Bereiche ausgehoben wurde, darf nicht innerhalb eines besonders geschützten Bereichs gemäß Ziff. 1.2. dieser Allgemeinverfügung eingebaut werden.
- 7.2.** Eine Ausnahme von dem Grundsatz gemäß Ziff. 7.1. dieser Allgemeinverfügung ist möglich, wenn der Vorhabenträger, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen, gegenüber dem Landratsamt Altötting nachweist, dass eine Verschlechterung der Schadstoffsituation am Ort des Einbaus ausgeschlossen ist. Der Einbau kann technische Sicherungsmaßnahmen vorsehen.
- 7.3.** Für PFOA-belasteten Boden, der in besonders geschützten Bereichen ausgehoben wird, gelten die Regelungen nach Ziff. 4. dieser Allgemeinverfügung.

8. Mitteilungspflichten

- 8.1.** Der Vorhabenträger informiert das Landratsamt Altötting rechtzeitig vorher über Vorhaben mit Auswirkungen auf PFOA-belasteten Boden. Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben in textlicher und/oder zeichnerischer Darstellung enthalten:
- Person des Vorhabenträgers;
 - Ort des Aushubs (Flurstück), einschließlich Angabe der Belastungszone;
 - voraussichtliches Volumen des Aushubs, differenziert nach Bodenhorizonten;
 - Ort des Einbaus (Flurstück), einschließlich Angabe der Belastungszone.

Sofern auf das jeweilige Vorhaben anwendbar, sind folgende weitere Angaben mitzuteilen:

- mit der Ausführung des Vorhabens beauftragte Unternehmen;
- technische Sicherungsmaßnahmen beim Einbau;
- Ort und voraussichtliche Dauer einer Zwischenlagerung;
- Hinweise auf sonstige Verunreinigungen des Bodens;

- beauftragter Sachverständiger und Ergebnisse von durchgeführten Bodenuntersuchungen.

Ein entsprechendes Formblatt ist abrufbar unter <https://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/bodenschutz>.

- 8.2.** Sofern das Vorhaben einer behördlichen Genehmigung nach dem Baurecht, Immissionsschutzrecht oder sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts bedarf, ist die Mitteilung gemäß Ziff. 8.1. dieser Allgemeinverfügung spätestens zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu leisten. Reicht der Vorhabenträger die mitzuteilenden Angaben mit den Antragsunterlagen bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde ein, gilt dies zugleich als Mitteilung gegenüber dem Landratsamt Altötting. Die Genehmigungsbehörde leitet die Information ggf. an das Landratsamt Altötting weiter.
- 8.3.** Das Landratsamt Altötting führt ein Verzeichnis der mitgeteilten Bewegungen PFOA-belasteten Bodens im betroffenen Gebiet und der Ergebnisse von durchgeführten Bodenuntersuchungen.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe, am 21.08.2021, in Kraft.

10. Anordnung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise:

1. Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht, wenn diese öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Allgemeinverfügung mitsamt Begründung liegen ab dem 21.08.2021 für den Zeitraum von 2 Monaten im Landratsamt Altötting, Abteilung 2 Umwelt – Recht und Technik, Stabstelle Bodenschutz, Außenstelle Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, Zimmer S 111, aus. Eine Einsichtnahme ist während der üblichen Geschäftszeiten, aufgrund der aktuellen Lage nach vorheriger Anmeldung unter Tel. 08671/502-731 oder per E-Mail unter johann.stubenvoll@lra-aoe.de, möglich.

2. Die praktische Umsetzung der Allgemeinverfügung wird durch das Landratsamt Altötting unter Berücksichtigung der nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen überwacht und bewertet. Falls erforderlich wird diese Allgemeinverfügung fortgeschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,***

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- *Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.*
- *Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Umgang mit im Landkreis Altötting ausgehobenem Bodenmaterial, das erhöhte Gehalte von Perfluorooctansäure (PFOA) aufweist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.08.2021 in Kraft

Altötting, 20.08.2021

Ingrid Heckner
stellv. Landrätin

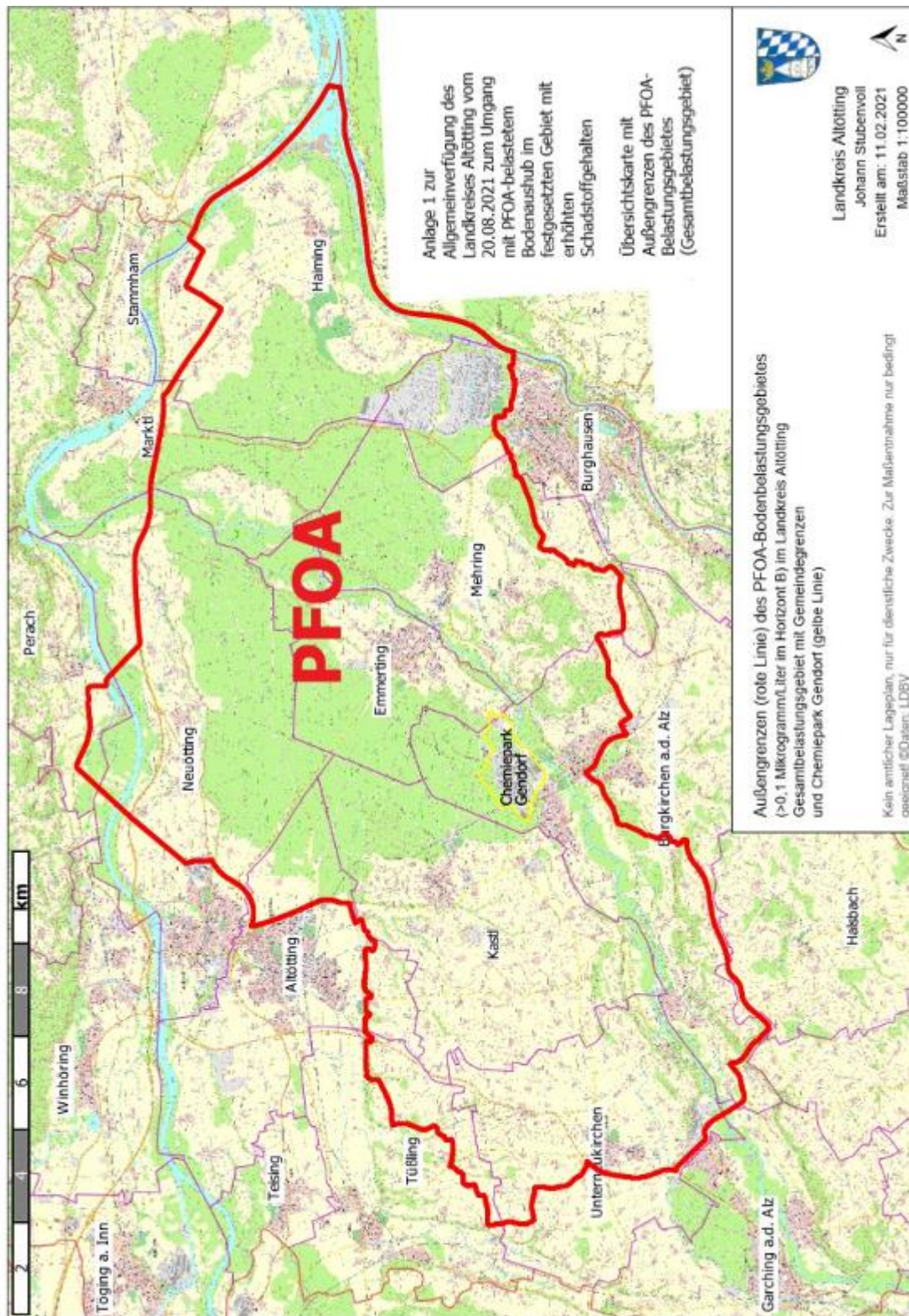
Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte mit Außengrenzen des PFOA-Belastungsgebietes
(Gesamtbelastungsgebiet und Detailkarten Nrn. 0 – 29)

- Nr. 0: Nördlich Inn
- Nr. 1: Westendorfer Straße, Autobahn A94, Aubing
- Nr.2: Autobahn A94
- Nr.3: Autobahn A94, Straße KrAÖ24
- Nr. 4: Straße KrAÖ24
- Nr. 5: Niedergottsau, Inn
- Nr. 6: Haiming, Inn
- Nr. 7: Inn, Salzach
- Nr. 8: Salzach
- Nr. 9: Salzach
- Nr. 10: Salzach
- Nr. 11: Burghausen
- Nr. 12: Hechenberg
- Nr. 13: Straße B20
- Nr. 14: Straße St2107, Burgkirchen a.d. Alz
- Nr. 15: Holzen, Alzkanal
- Nr. 16: Straße KrAÖ25
- Nr. 17: Straßen KrAÖ25, KrAÖ10
- Nr. 18: Straße St2356, Hart a.d. Alz
- Nr. 19: Straße B299, Unterneukirchen
- Nr. 20: Straßen B299, Dashub/Stummer
- Nr. 21: Hieblstraße
- Nr. 22: Engolding, Straße KrAÖ6
- Nr. 23: Buch, Hangkante
- Nr. 24: Osterwies, Unterschlottham
- Nr. 25: Hangkante, Straße St2107
- Nr. 26: Straßen St2107, St2550
- Nr. 27: Straße St2550, Zunftstraße
- Nr. 28: Untereschlbach
- Nr. 29: Bahnlinie Rothaus

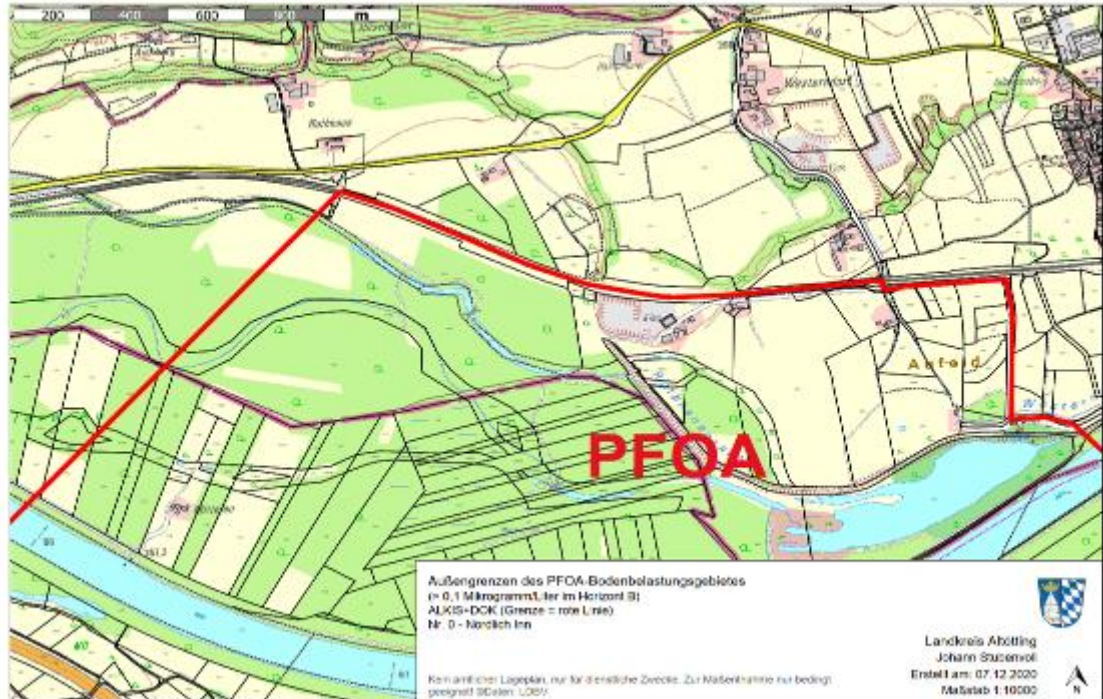
Anlage 2: Übersichtskarte mit Belastungszonen

Anlage 1: Übersichtskarte mit Außengrenzen des PFOA-Belastungsgebietes (Gesamtbelastungsgebiet)

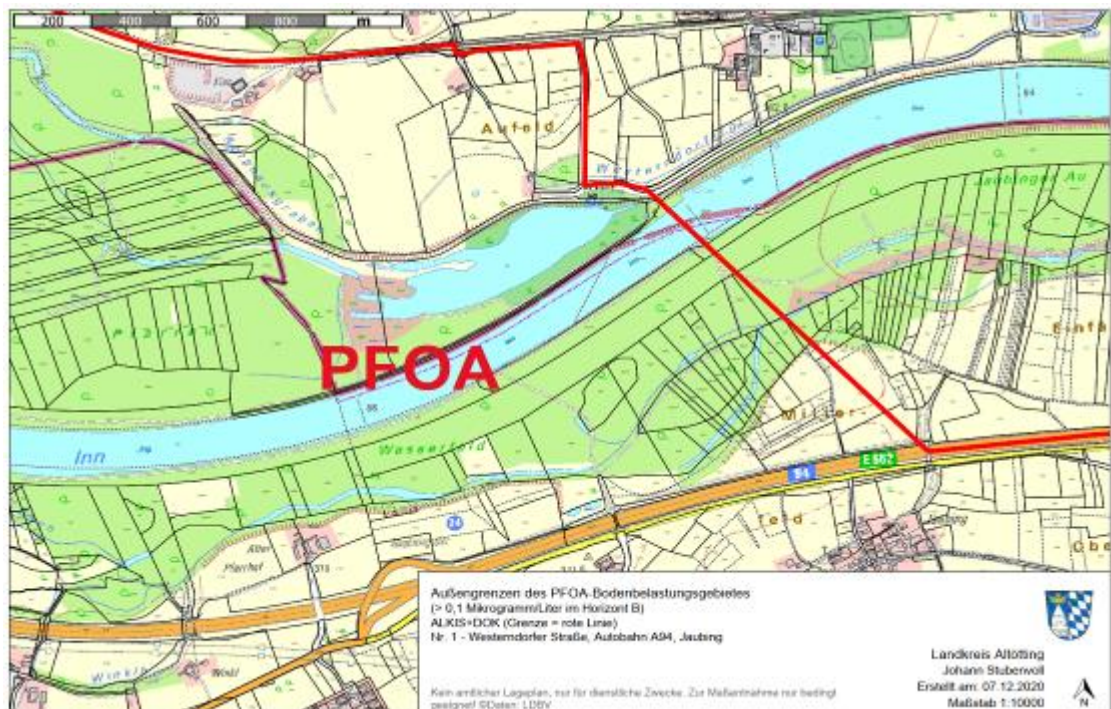


Anlage 1: Übersichtskarte mit Außengrenzen des PFOA-Belastungsgebietes (Detailkarten Nrn. 0 – 29)

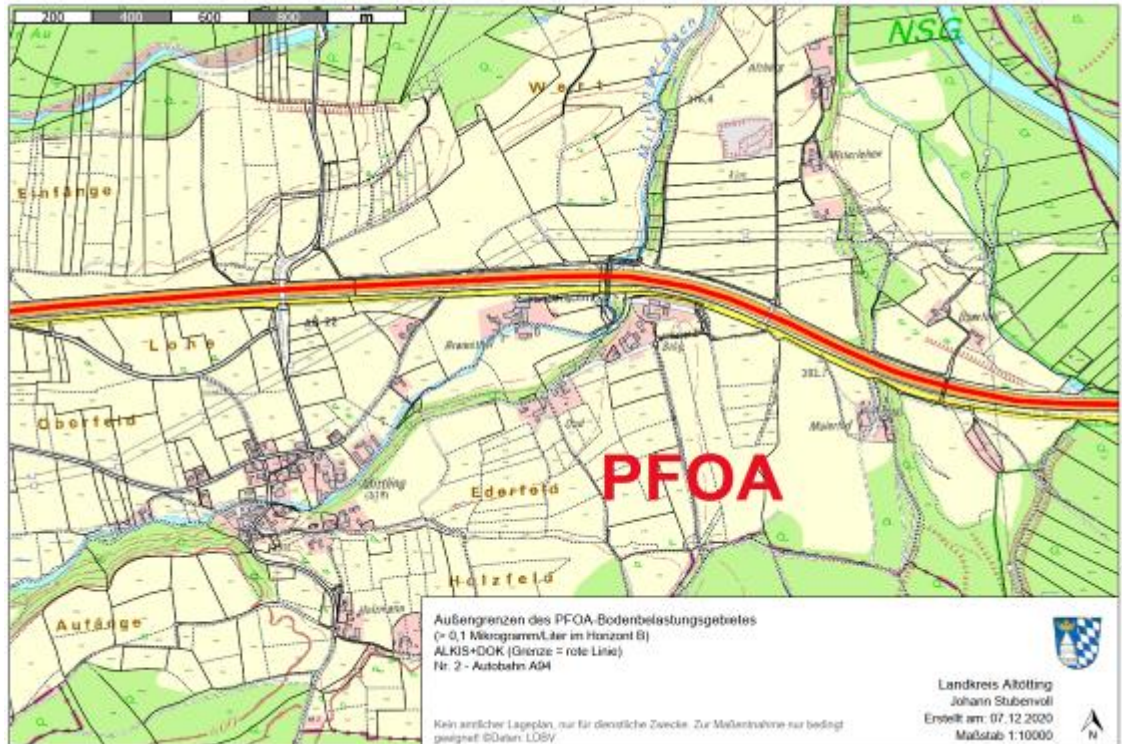
Nr.0 – Nördlich Inn:



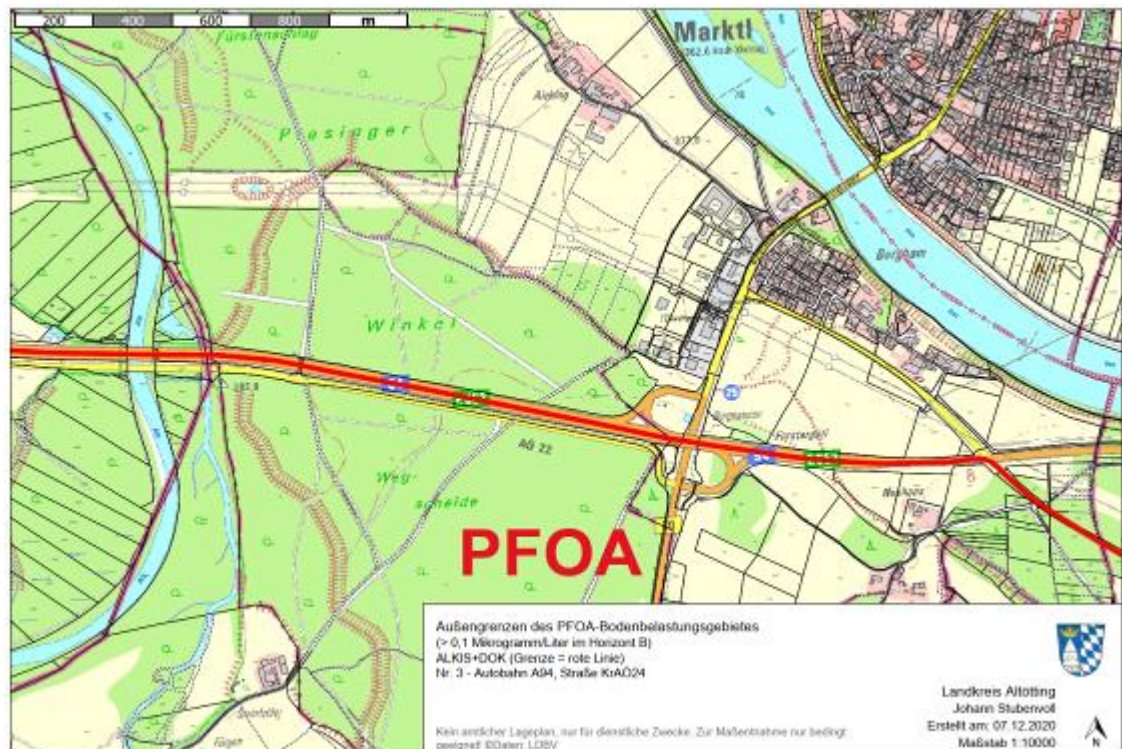
Nr. 1 – Westendorfer Straße, Autobahn A94, Jaubing:



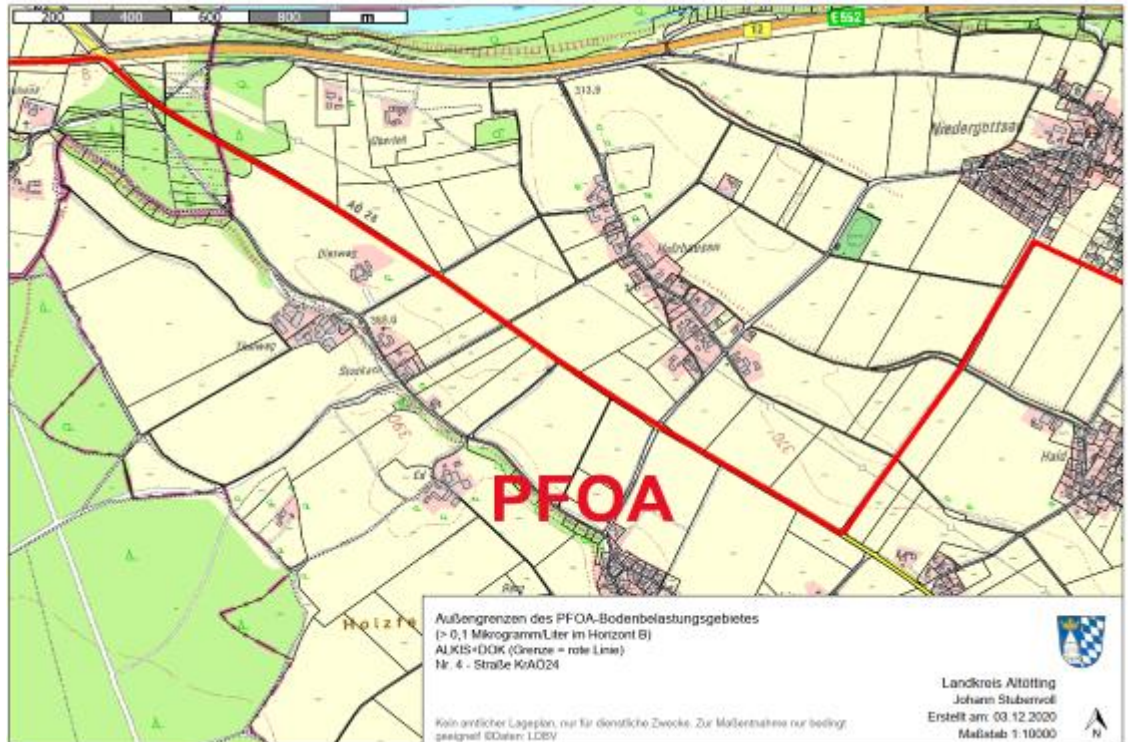
Nr. 2 – Autobahn A94:



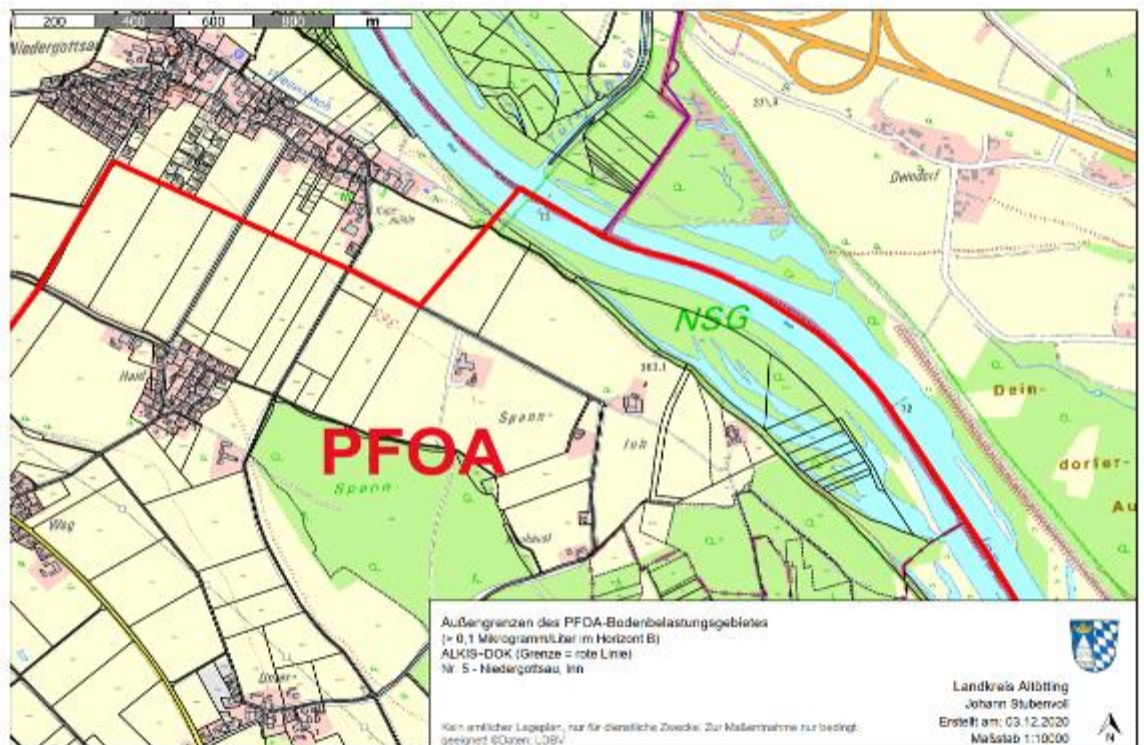
Nr. 3 – Autobahn A94, Straße KrAÖ24:



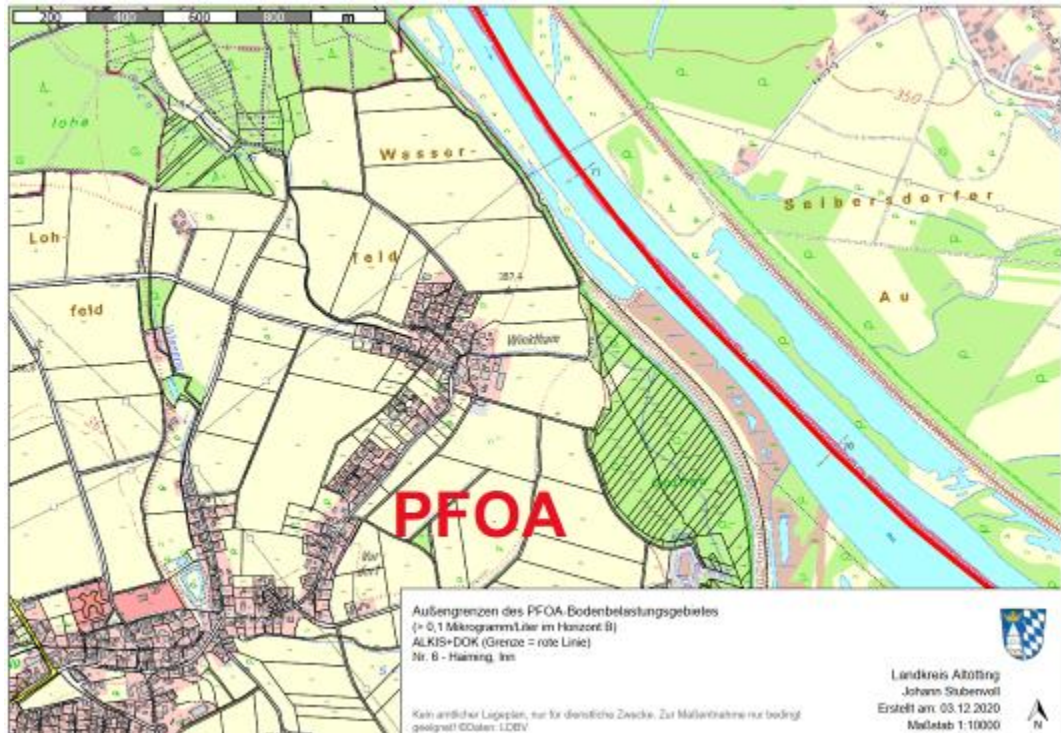
Nr. 4 – Straße KrAÖ24:



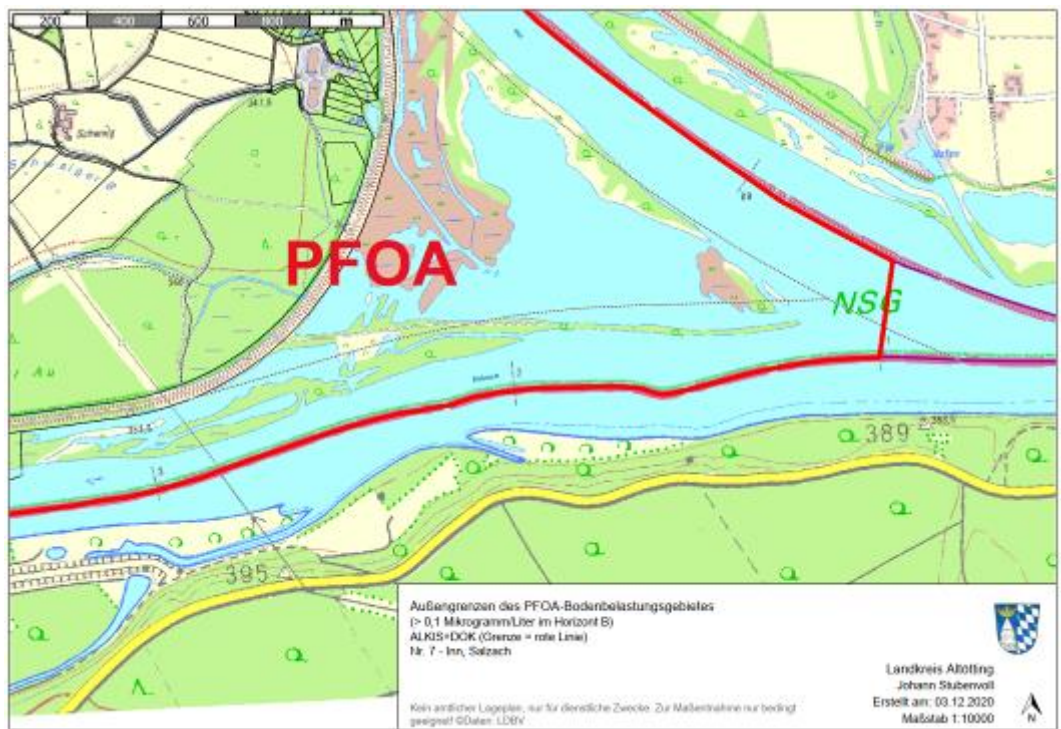
Nr. 5 – Niedergottssau, Inn:



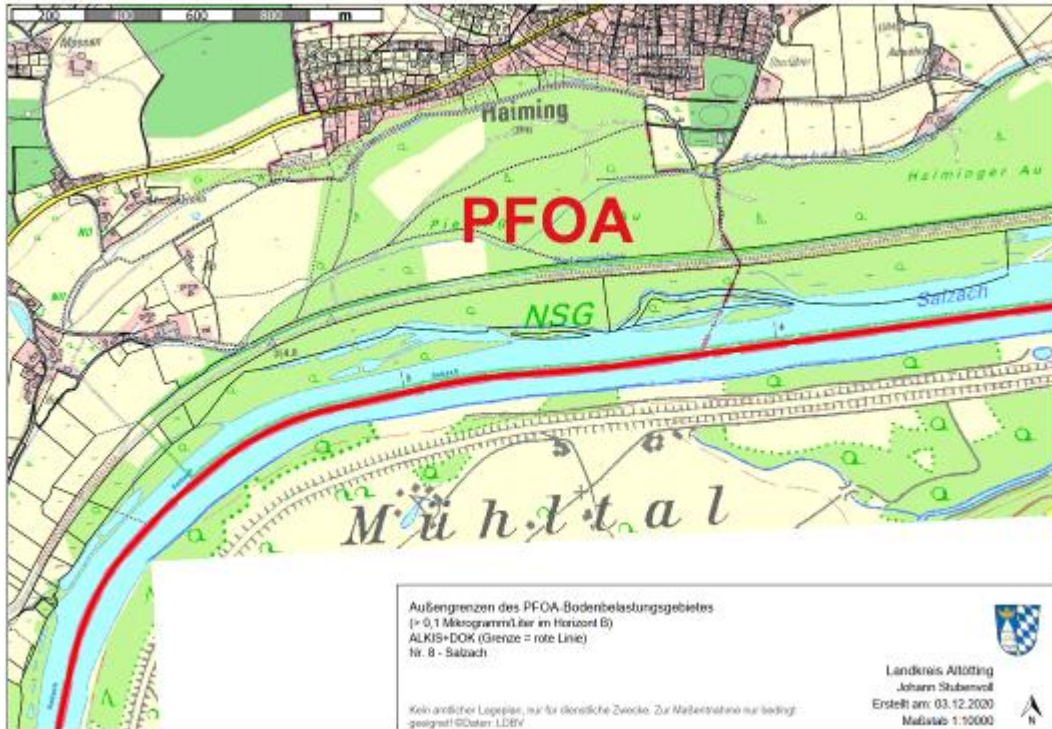
Nr. 6 – Haiming, Inn:



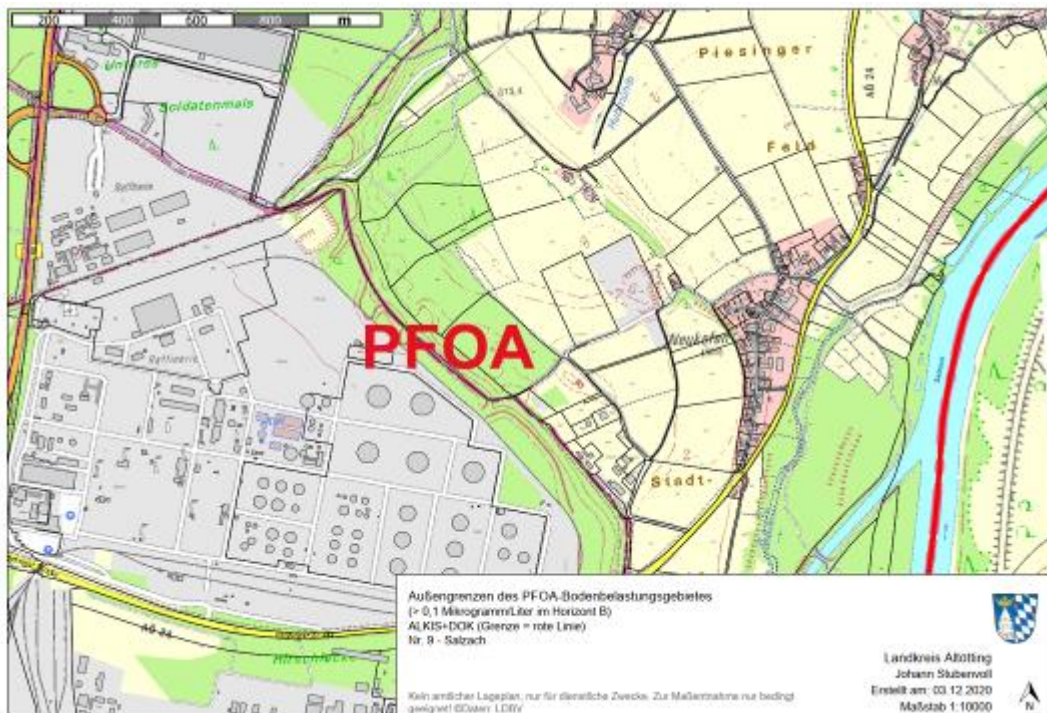
Nr. 7 – Inn, Salzach:



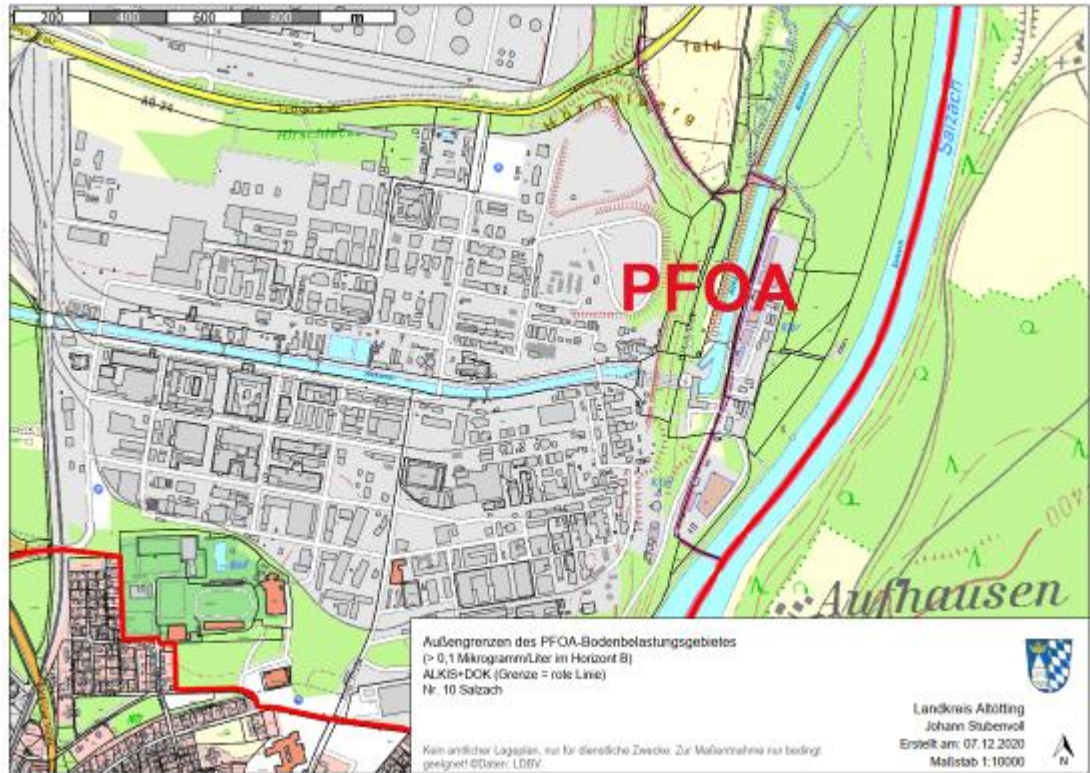
Nr. 8 – Salzach:



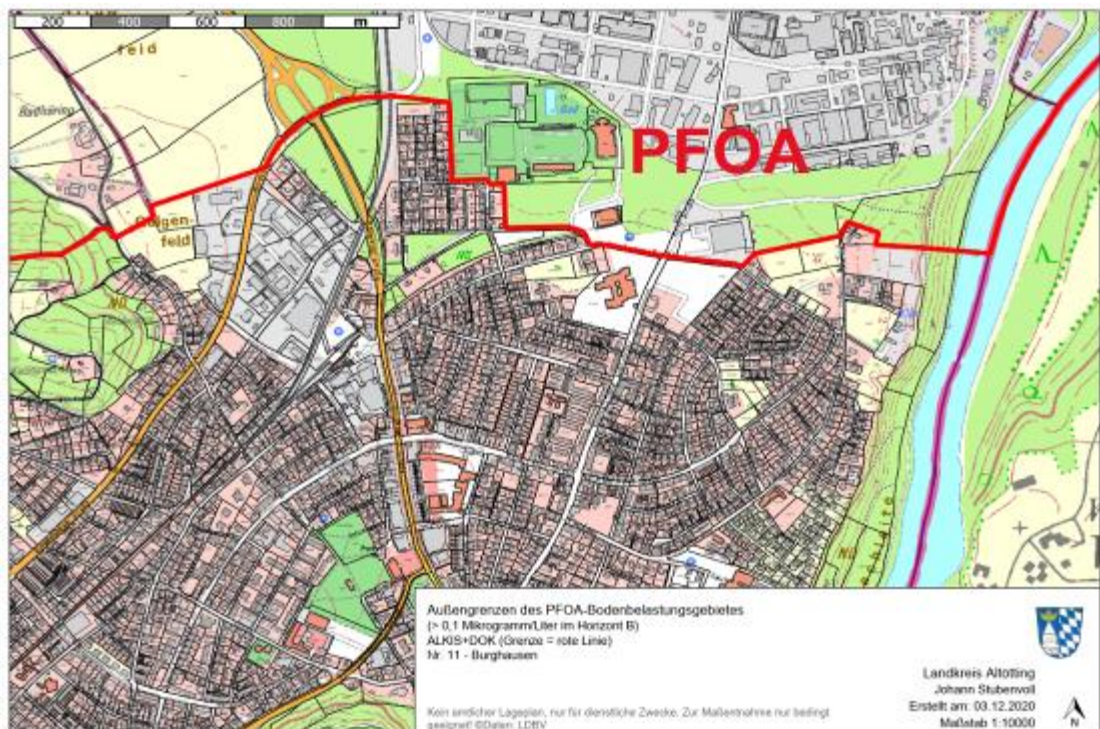
Nr. 9 – Salzach:



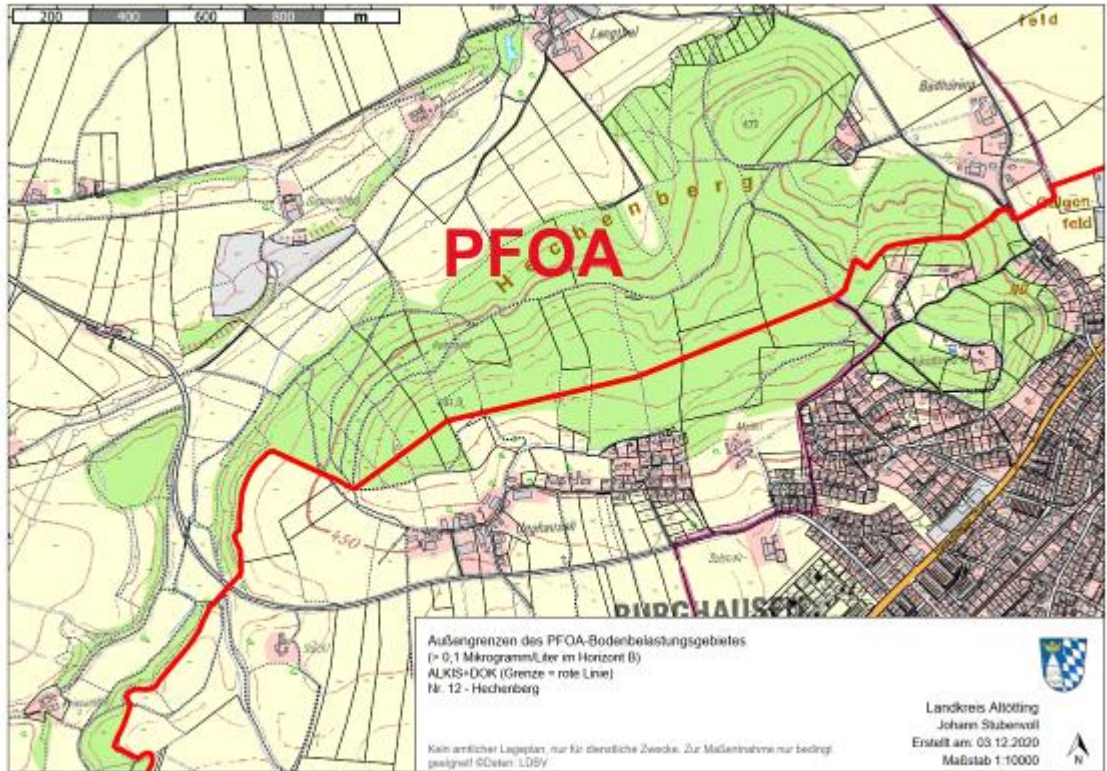
Nr. 10 – Salzach:



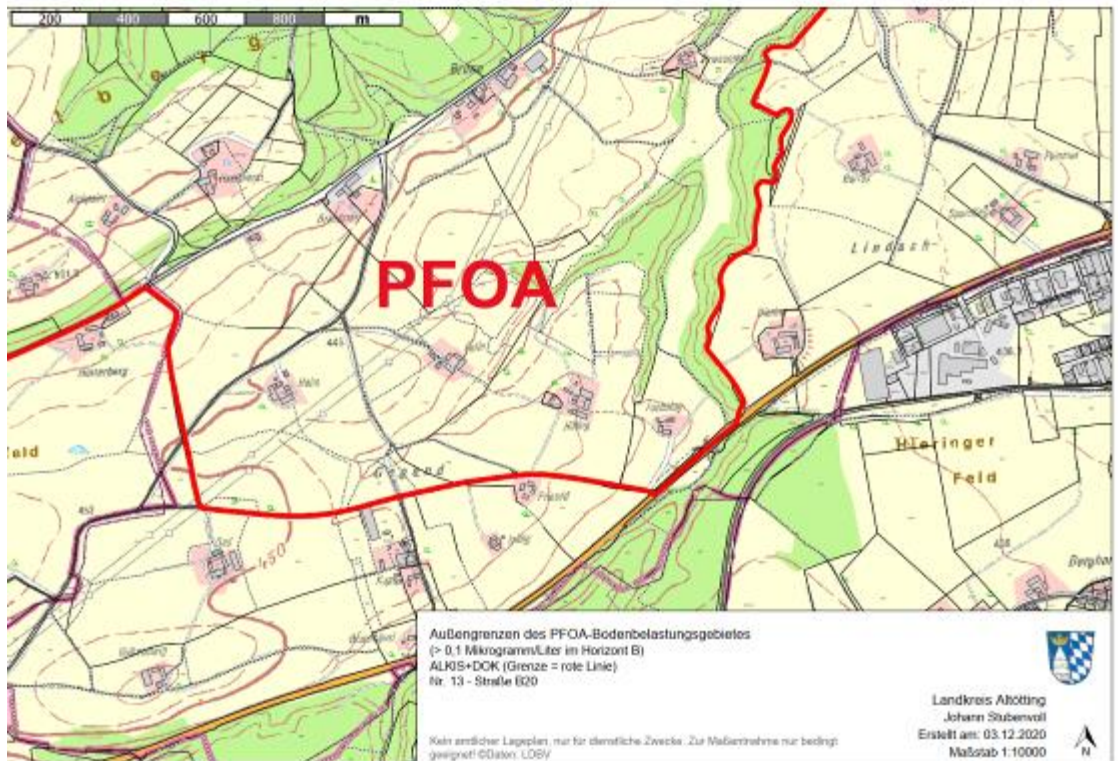
Nr. 11 – Burghausen



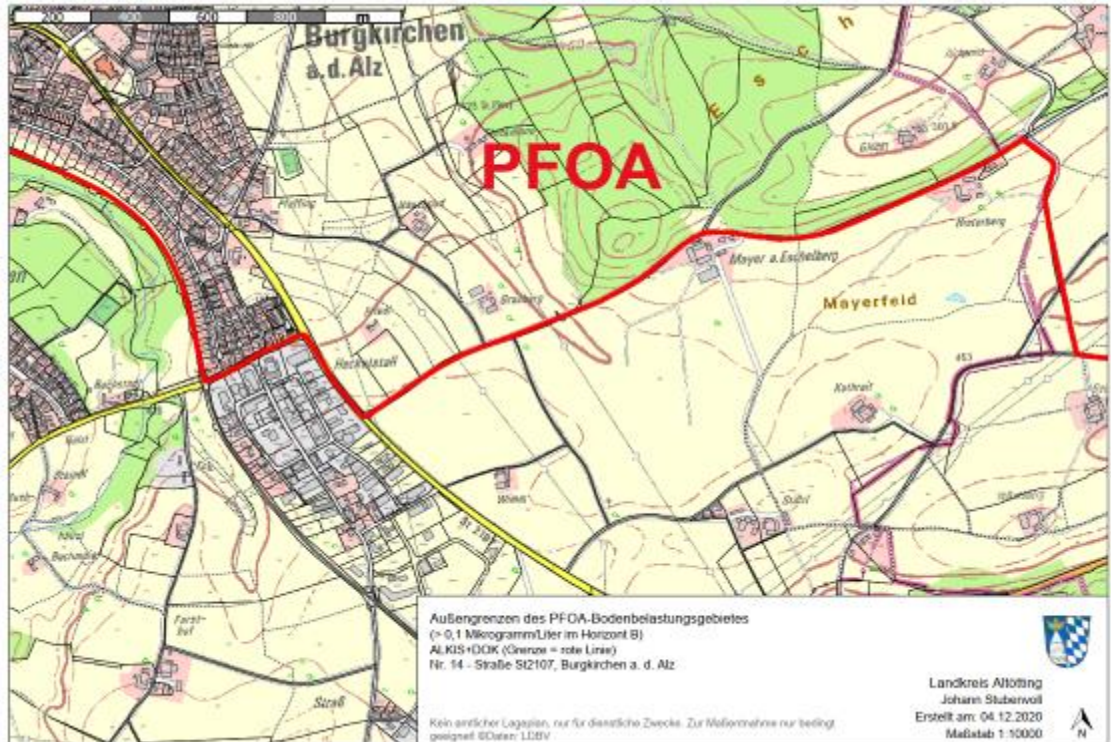
Nr. 12 – Hechenberg:



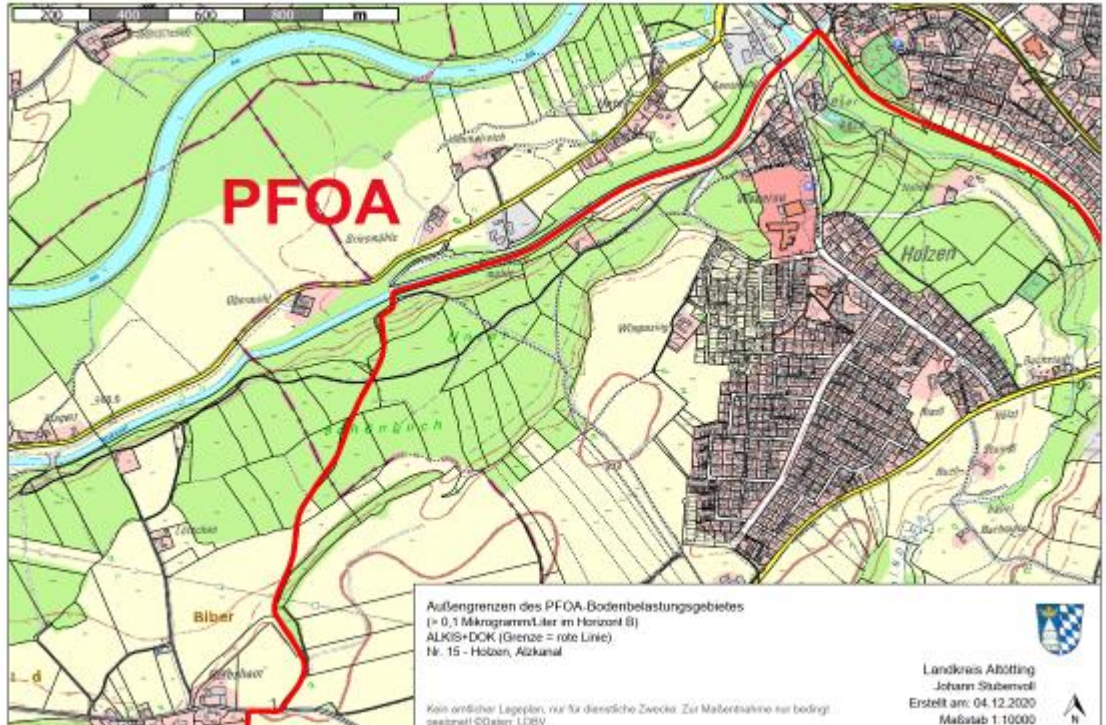
Nr. 13 – Straße B20:



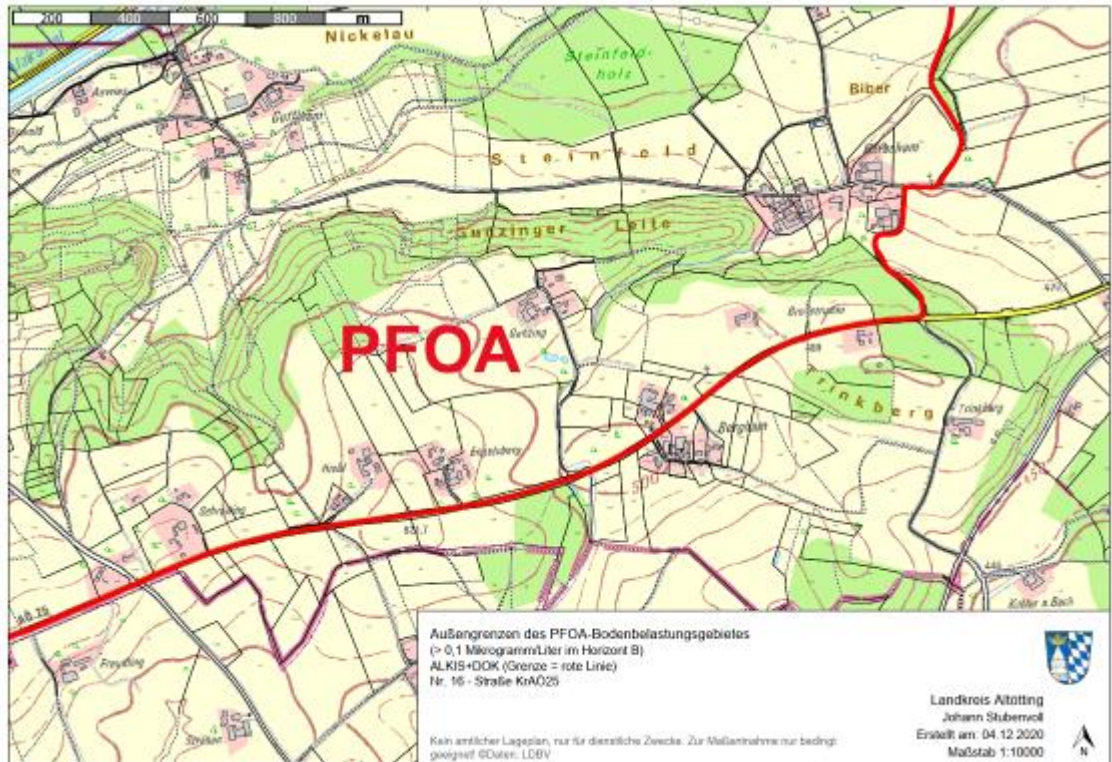
Nr. 14 – Straße St2107, Burgkirchen a.d. Alz:



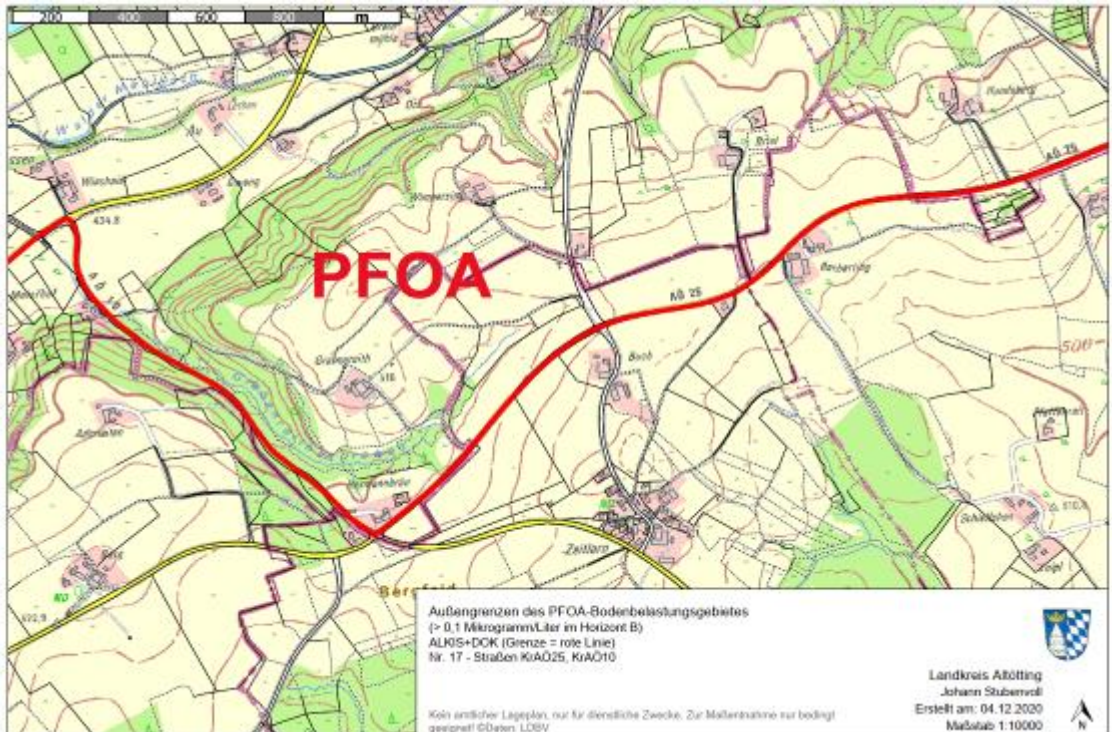
Nr. 15 – Holzen, Alzkanal:



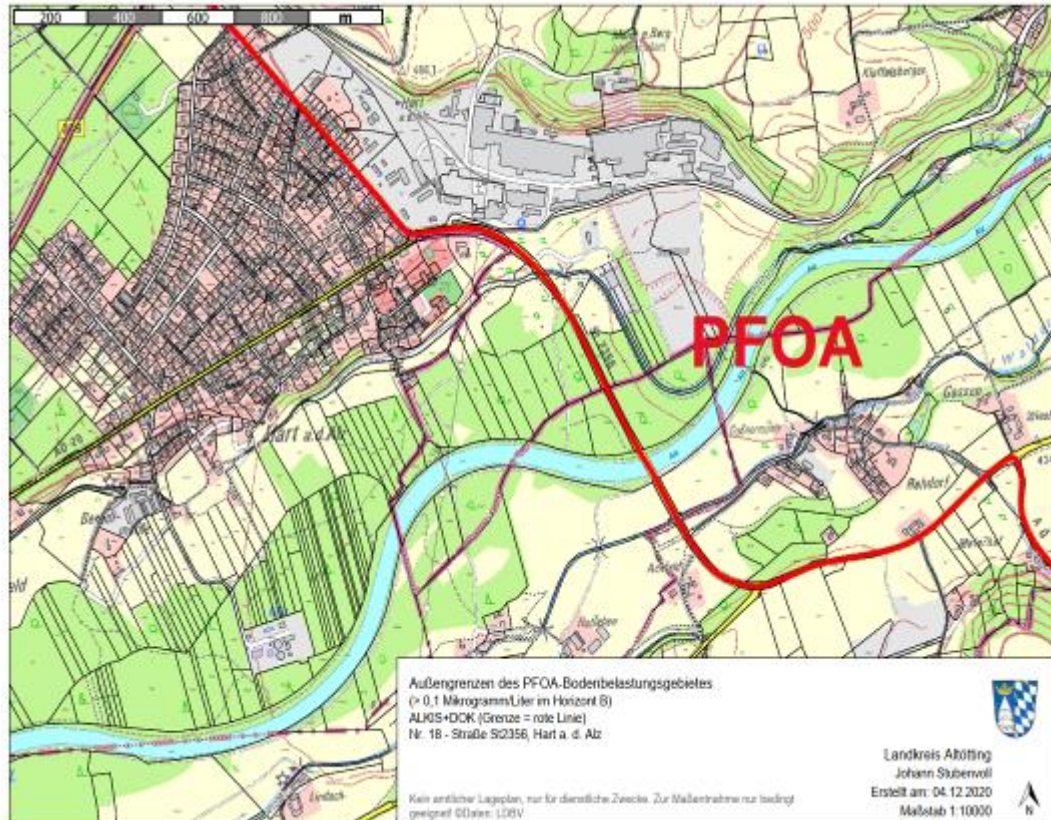
Nr. 16 – Straße KrAÖ25



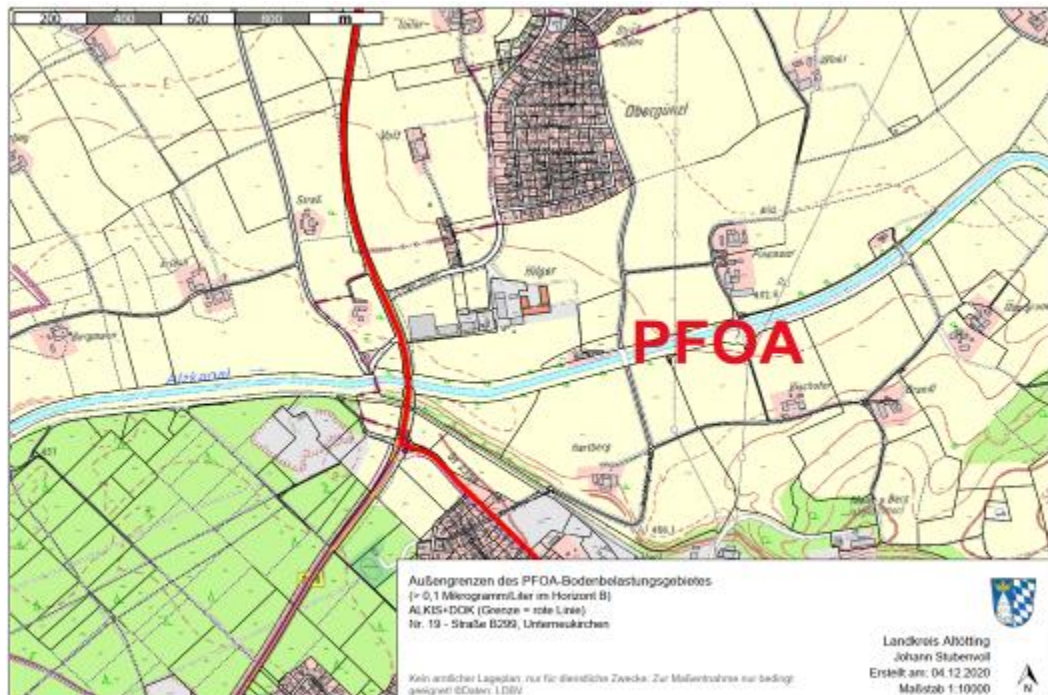
Nr. 17 – Straßen KrAÖ25, KrAÖ10:



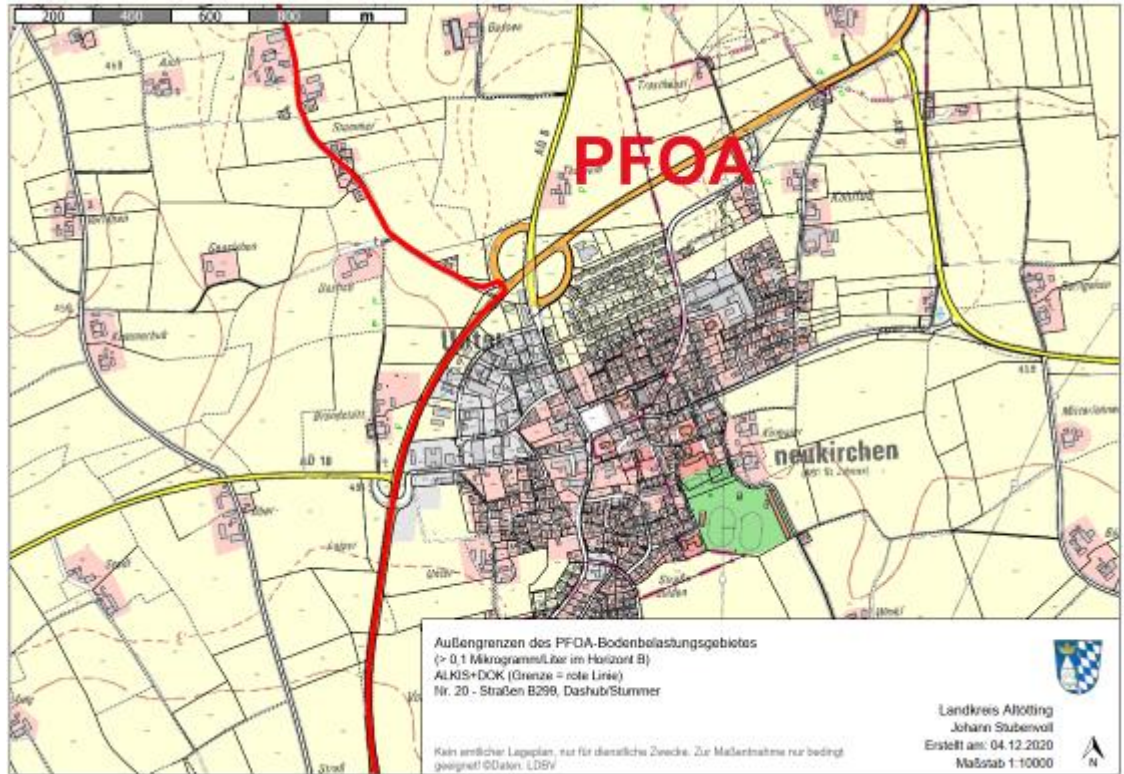
Nr. 18 – Straße St2356, Hart a.d. Alz:



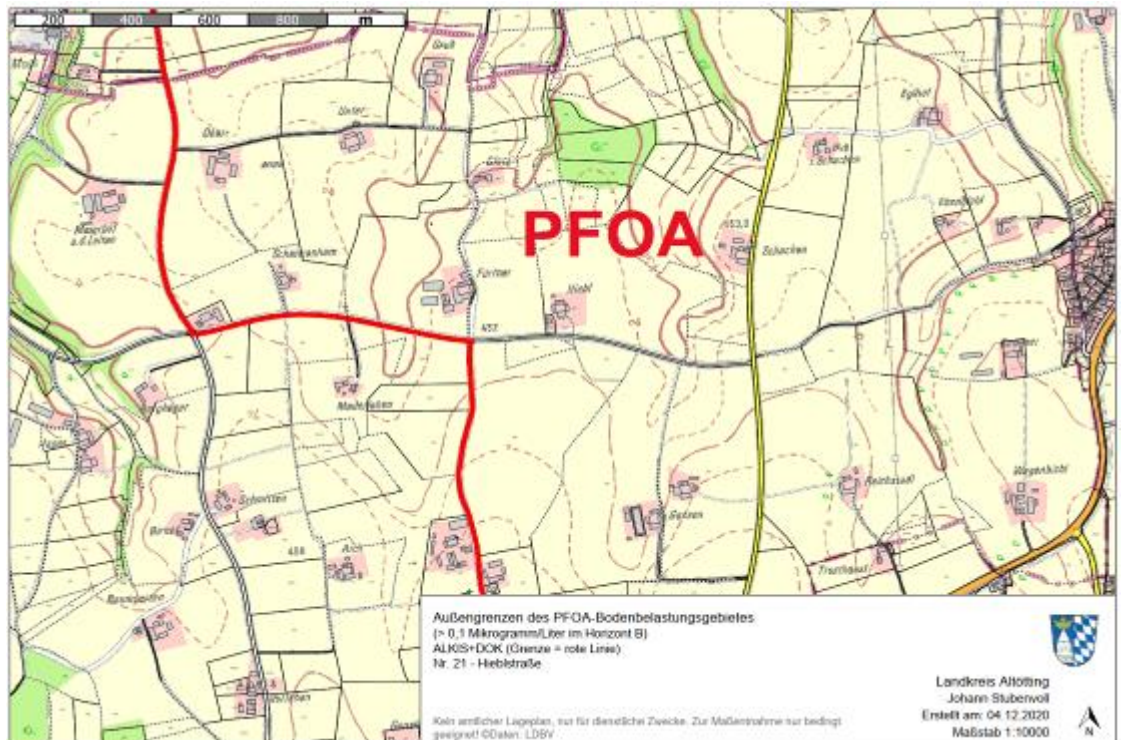
Nr. 19 – Straße B299, Unterneukirchen:



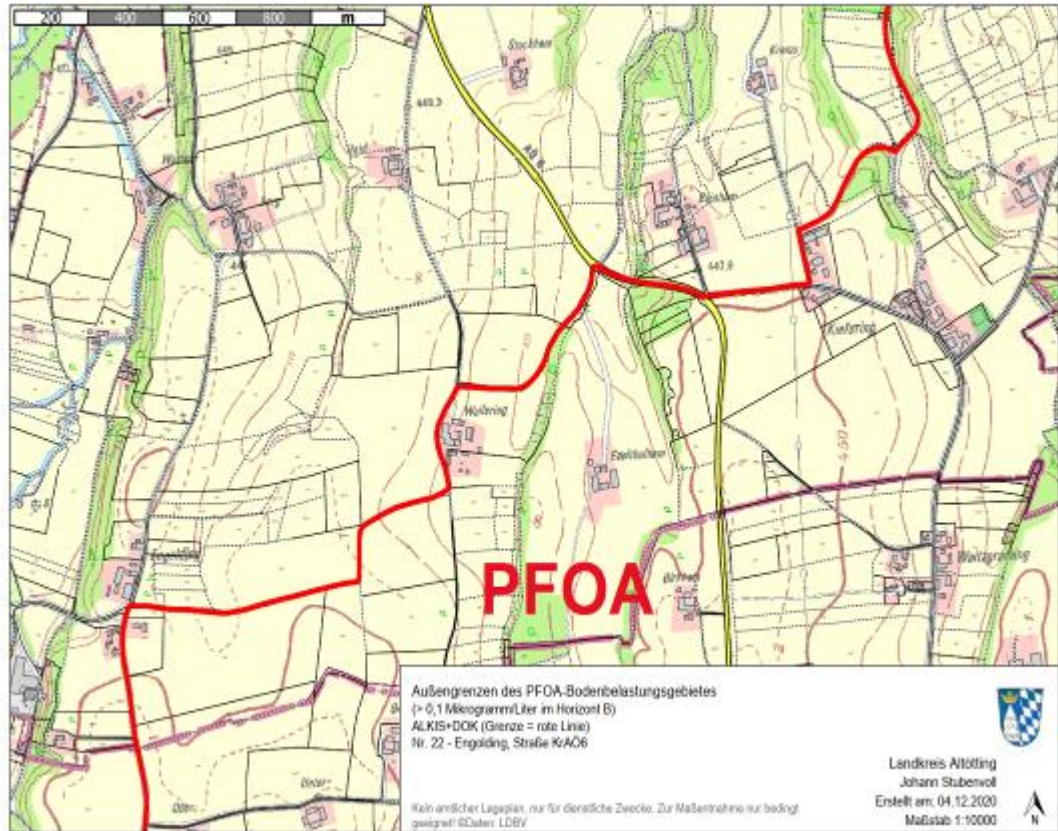
Nr. 20 – Straßen B299, Dashub/Stummer:



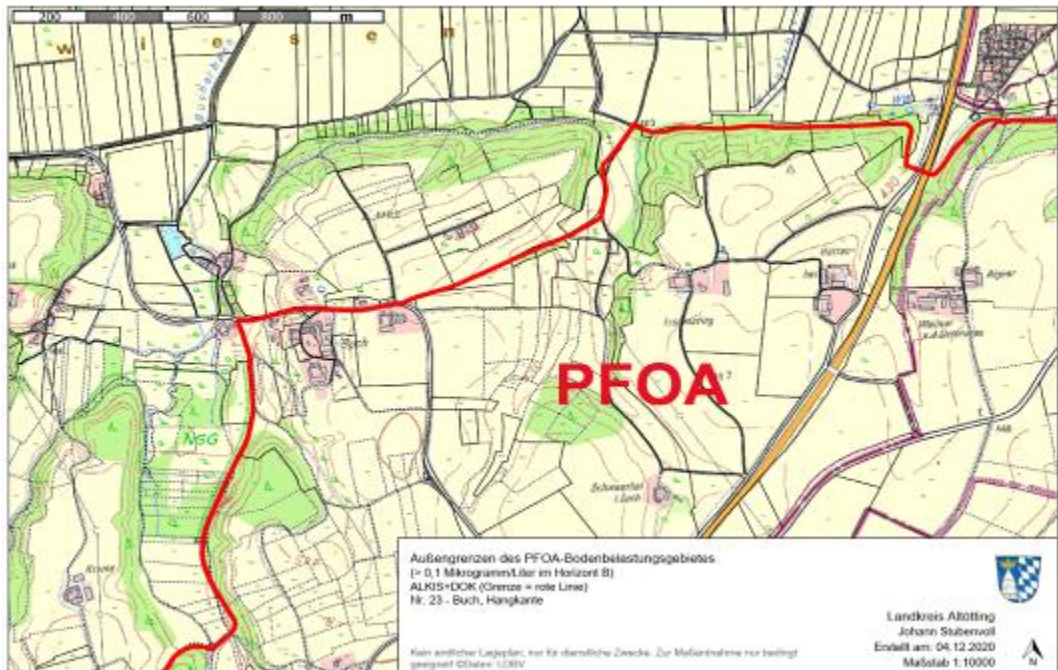
Nr. 21 – Hieblstraße:



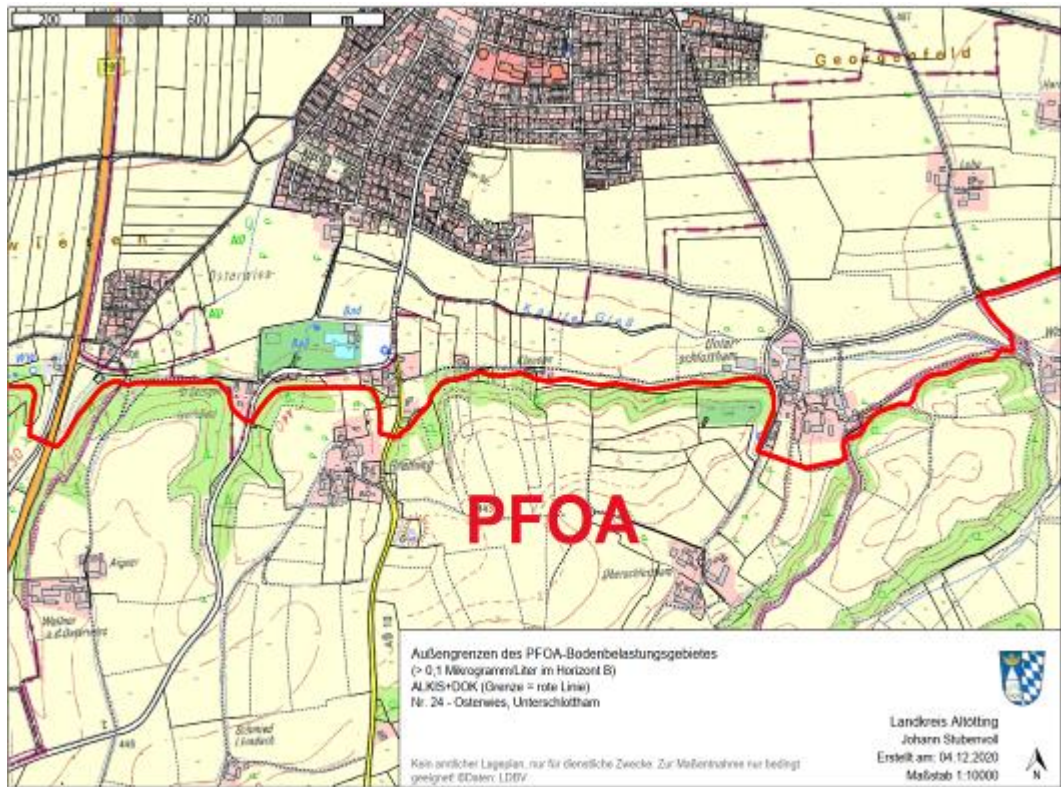
Nr. 22 – Engolding, Straße KrAÖ6:



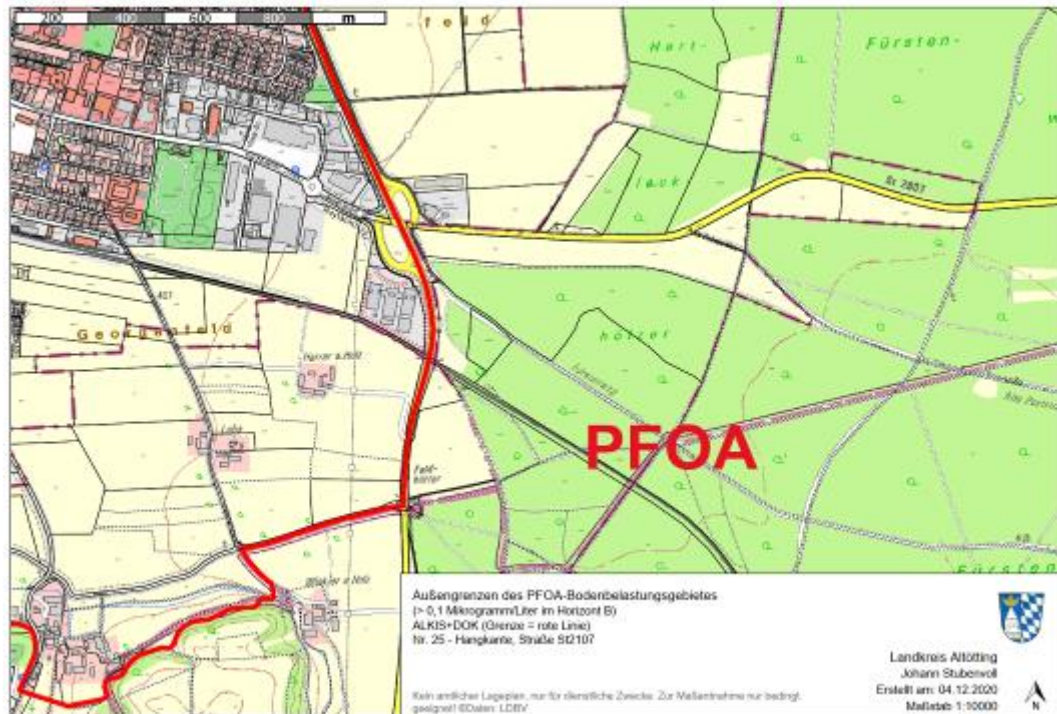
Nr. 23 – Buch, Hangkante:



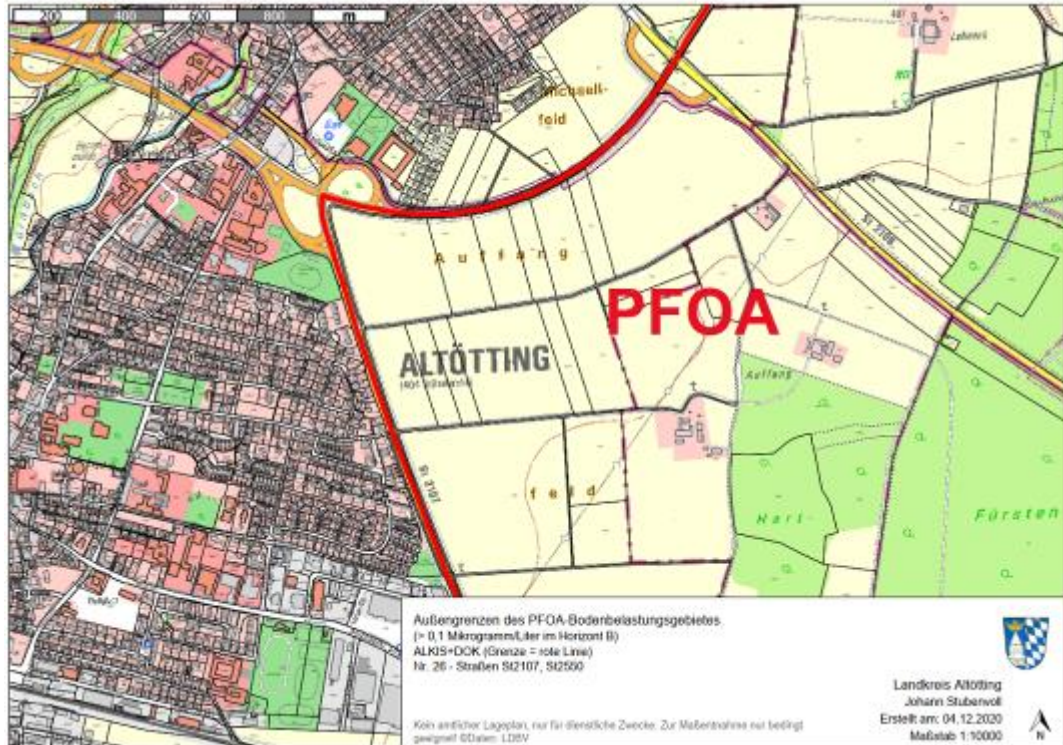
Nr. 24 – Osterwies, Unterschlottham:



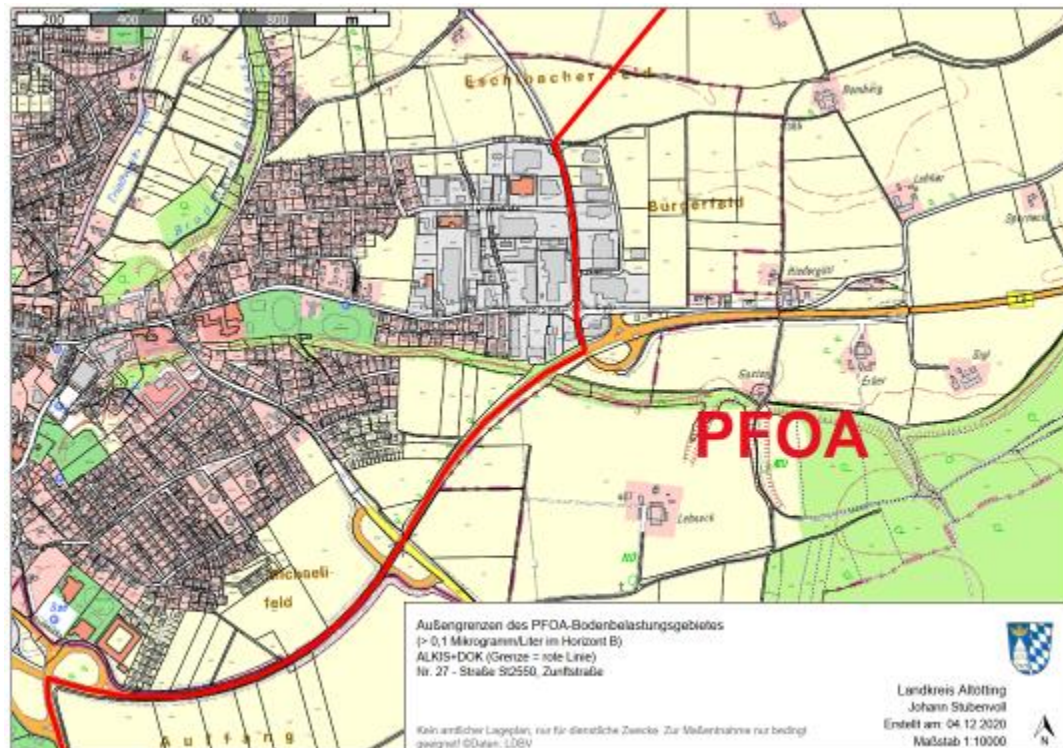
Nr. 25 – Hangkante, Straße St2107:



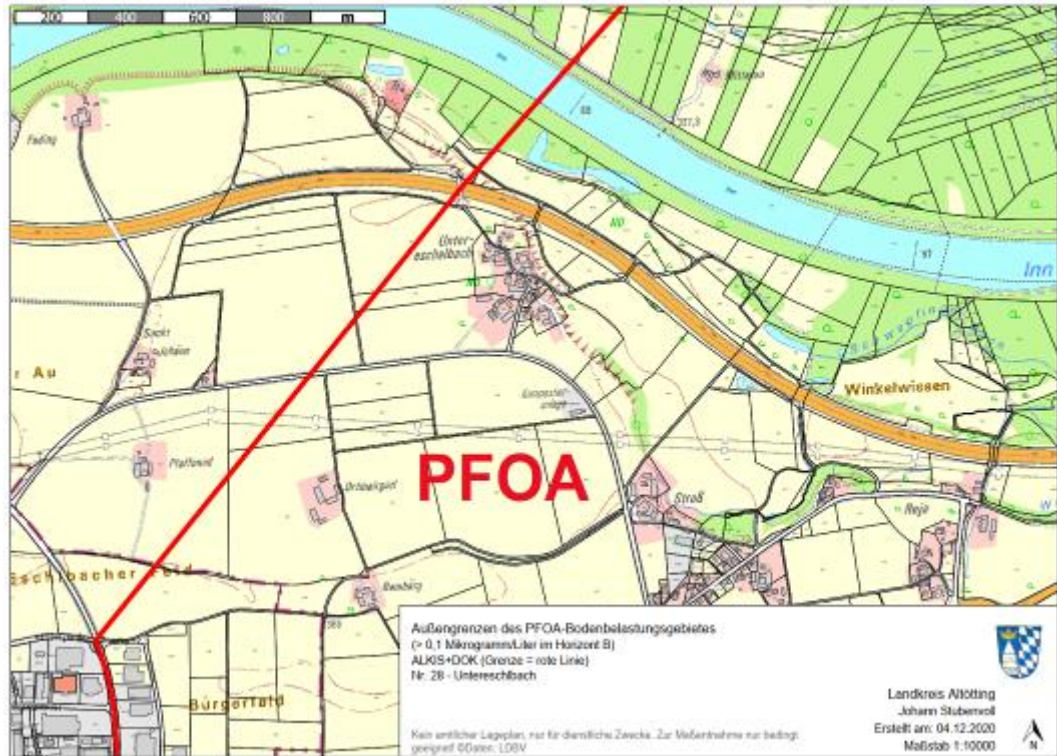
Nr. 26 – Straßen St2107, St2550:



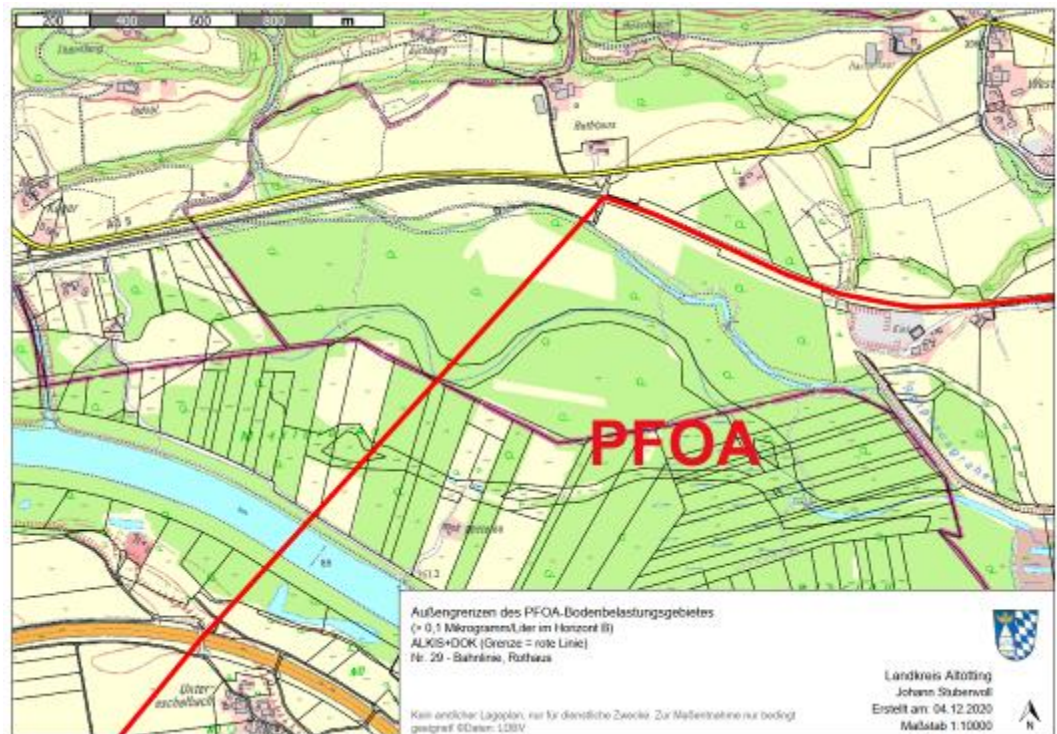
Nr. 27 – Straße St2550, Zunftstraße:



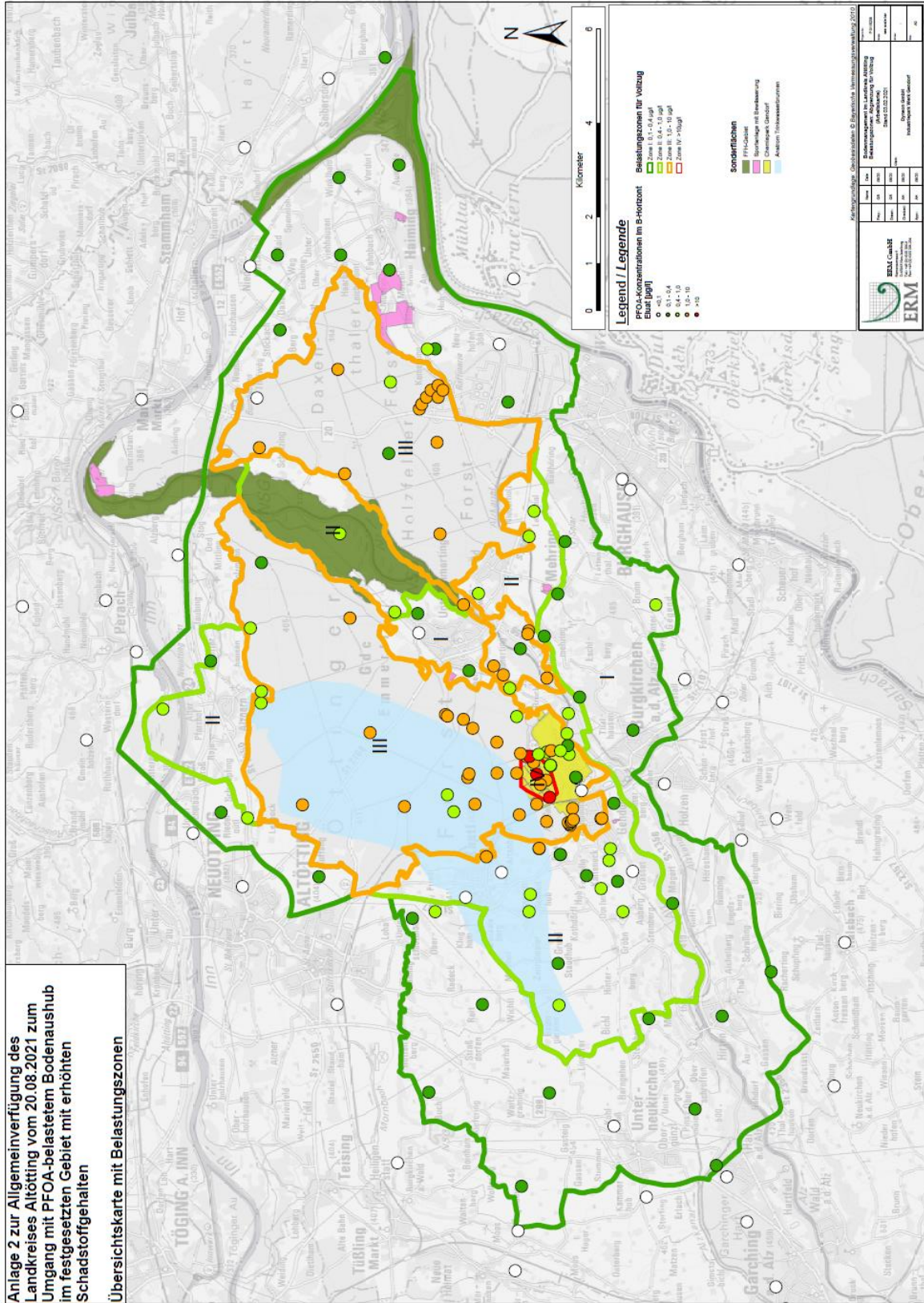
Nr. 28 – Untereschlbach:



Nr. 29 – Bahnlinie Rothaus



Anlage 2: Übersichtskarte mit Belastungszonen (Quelle: ERM GmbH)



Az. 22-15-N05-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- N 05 – RTV-Polymeranlage
(058) Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP620,621

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Kaltkautschukpolymeren mit Lagerung und Abfüllung (Anlage N 05– RTV-Polymeranlage) durch das Vorhaben (058) – Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP620,621 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage N 05 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall, Gewässer- und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.
Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 17.08.2021
Landratsamt Altötting

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN ERGEAN VELİŞA**
zuletzt gemeldet in **HANGSTRASSE 1, 84518 GARCHING**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 03.08.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-DX646 – SKB eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 20.08.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

Nr. 61 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am 25.08.2021**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das vom Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ organisierte Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 25.08.2021 im Schießstand in Emmerting (beim Sportplatz) wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.

2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

 - 3.2
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

 - 3.3
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

 - 3.4
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

 - 3.5
Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Altötting
18.08.2021

Kreiswohnbau Altötting

**Jahresabschluss 2020 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau
Altötting**

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting hat in der Sitzung am 15.07.2021 den Abschluss des Rechnungsjahres 2020 behandelt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 Abs. 3 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im Landratsamt Altötting, Raum 3.09, Herr Neubeck, vom 23.08. bis 31.08.2021 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 19.08.2021

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.